

INTERNATSORDNUNG

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Internatsordnung regelt das Verhalten im Internat des Landschulheims Schloss Heessen. Die Beachtung der Internatsordnung ist Voraussetzung für ein harmonisches Zusammenleben aller in der Internatsgemeinschaft mitwirkenden Personen.
- (2) Die Internatsordnung gilt für alle MitarbeiterInnen und SchülerInnen sowie Benutzer, Besucher und Gäste des Internats im Landschulheim Schloss Heessen.
- (3) Die Internatsordnung ergänzt das Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung sowie die Hausordnung des Landschulheims Schloss Heessen entsprechend.
- (4) Die Internatsordnung gilt von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr; sie umfasst damit auch die Zeit, in der die SchülerInnen in der Schule unterrichtet werden. Sie gilt auch an allen Präsenzwochenenden.

§ 2 : Tagesablauf (Mo. - Fr.)

- (1) Allgemeiner Aufbau
 - (2) SchülerInnen der Klassen 5-7
 - (3) SchülerInnen der Klassen bzw. Jahrgangsstufen 8-10
 - (4) SchülerInnen der Jahrgangsstufen 11-13
- (1) Der Tagesablauf im Internat ist durch den Stundenplan des Gymnasiums sowie durch die festgelegten Uhrzeiten der Mahlzeiten bereits im Vorfeld strukturiert und festgeschrieben. Alle anderen Aktivitäten ordnen sich diesem vorgegebenen und für alle SchülerInnen verbindlichen Zeitraster unter. Nach der Beendigung des Unterrichts und ggf. zusätzlicher schulischer Veranstaltungen sowie Sonderfördermaßnahmen ist der Tagesablauf bestimmt durch erzieherisch begründete Aktivitäten, die der Entspannung und Erholung sowie der Verwirklichung von Neigungsschwerpunkten und der Entfaltung individueller Begabungen dienen sollen. Die gemeinschaftlichen Aktivitäten in der Internatsgruppe haben Priorität vor den individuell begründeten Wünschen der Selbstverwirklichung einzelner SchülerInnen.
- (2) Der Tagesablauf der SchülerInnen der Klassen 5-7

Wecken	Ab 06.30
Gemeinsames Frühstück	Ab 07.10
Unterricht / Studium *	08.00 - 12.20
Gemeinsame Mittagspause	12.25 - 13.10
Unterricht / Studium *	13.10 - 15.40
Ruhepause	15.40 - 16.00
Gruppenaktivitäten	16.00 - 18.30
Gemeinsames Abendessen	18.30 - 19.00
Gruppenaktivitäten, ggf. teilweise Abendstudium** / Förderung	19.00 - 20.30
Quartierpräsenz	20.15
Nachtruhe	20.45

* Unterricht / Studium sind durch den aktuellen Stundenplan der SchülerInnen geregelt.

** Das Abendstudium wird für SchülerInnen der Klassen 5-7 an drei Abenden in der Woche angeboten und entspricht einer Schulstunde. Inhalte sind vorrangig das Lernen von Vokabeln und die Vorbereitung auf den Unterricht bzw. auf Klassenarbeiten. Die Teilnahme ist leistungsabhängig.

Das Verlassen des Schlossgeländes ist grundsätzlich untersagt. Ausgang ist nur unter Aufsicht der Erzieherin / des Erziehers bzw. eines für die Gruppe bestimmten Paten gestattet. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Internatsleiters im Einvernehmen (schriftlich) mit den Erziehungsberechtigten gestattet; derartiger Ausgang ist von der zuständigen Erzieherin / dem zuständigen Erzieher zu dokumentieren.

Während der sog. Kernunterrichtszeit (08.00 Uhr - 15.40 Uhr) ist der Aufenthalt in den Zimmern und Quartieren des Internats grundsätzlich untersagt. Die Weisungen des Krankendienstes sind davon nicht berührt.

Der Tagesablauf während der Präsenzwochenenden wird durch die betreuenden ErzieherInnen eigenverantwortlich und im Einvernehmen mit der Internatsleitung gesondert geregelt.

- (3) Der Tagesablauf der SchülerInnen der Klassen bzw. Jahrgangsstufen 8-9

Wecken	Ab 06.30
Gemeinsames Frühstück	07.20
Unterricht / Studium *	08.00 - 13.10
Gemeinsame Mittagspause	13.10 - 14.00
Unterricht / Studium *	14.00 - 15.40
Ruhepause	15.40 - 16.00
Gruppenaktivitäten	16.00 - 18.30
Gemeinsames Abendessen	18.30 - 19.00
Gruppenaktivitäten, teilweise ggf. Abendstudium** / Förderung	19.00 - 21.00 (JgSt.10 21.15)
Quartierpräsenz	20.45 (Kl. 8/9) 21.30 (JgSt.10)
Nachtruhe	21.15 (Kl. 8/9) 22.00 (JgSt.10)

* Unterricht / Studium sind durch den aktuellen Stundenplan der SchülerInnen geregelt.

** Das Abendstudium wird für SchülerInnen der Klassen/Jahrgangsstufen 8-9 an drei Abenden in der Woche angeboten und entspricht einer Schulstunde. Inhalte sind vorrangig das Lernen von Vokabeln und die Vorbereitung auf den Unterricht bzw. auf Klassenarbeiten. Die Teilnahme ist leistungsabhängig.

Das Verlassen des Schlossgeländes ist grundsätzlich untersagt. Ausgang ist nur mit Genehmigung des zuständigen Gruppenerziehers / der Gruppenerzieherin gestattet; derartiger Ausgang ist vom Gruppenerzieher / von der Gruppenerzieherin zu dokumentieren. SchülerInnen der Jahrgangsstufe 10 haben die Möglichkeit zum Ausgang unter der Voraussetzung, dass sie den zuständigen Gruppenerzieher / die Gruppenerzieherin über Ziel und Dauer des Ausgangs informieren. Zwischen 19.00 Uhr und 21.00 Uhr (Abendessen - Nachtruhe) ist Ausgang nur unter Aufsicht des Gruppenerziehers / der Gruppenerzieherin erlaubt.

Der Tagesablauf während der Präsenzwochenenden wird durch die betreuenden ErzieherInnen eigenverantwortlich im Einvernehmen mit der Internatsleitung gesondert geregelt.

- (4) Der Tagesablauf der SchülerInnen der Jahrgangsstufen 11-12 ist wie folgt geregelt:

Wecken	Ab 06.30
Gemeinsames Frühstück	07.20
Unterricht / Studium *	08.00 - 14.00
Gemeinsame Mittagspause	14.00 - 14.50
Unterricht / Studium *	14.50 - max.17.20
ggf. Gruppenaktivitäten	- 18.30
Gemeinsames Abendessen	18.30 - 19.00
Gruppenaktivitäten/ Möglichkeit zum Abendstudium	19.00 - 22.00
Quartierpräsenz	22.00
Nachtruhe	22.30

* Unterricht / Studium sind durch den individuellen Stundenplan der SchülerInnen geregelt.

SchülerInnen ab der Jahrgangsstufe 10 haben außerhalb der durch den individuellen Stundenplan festgelegten Unterrichts- und Studiumszeiten die Möglichkeit sich während der Kernunterrichtszeit (08.00 Uhr - 15.40 Uhr) in den Zimmern der Quartiere des Internats aufzuhalten.

SchülerInnen der Jahrgangsstufen 11-12 haben außerhalb der durch den individuellen Stundenplan festgelegten Unterrichts- und Studiumszeiten sowie der Essenszeiten - nach

Abprache mit dem Erzieher / der Erzieherin - die Möglichkeit zum Ausgang. Die späteste Uhrzeit der Rückkehr in das Quartier des Landschulheims ist 22.00 Uhr. Der Besuch von kulturellen, sportlichen u. ä. Veranstaltungen, die eine spätere Rückkehr als 22.00 Uhr einschließen, ist durch den zuständigen Erzieher / die zuständige Erzieherin zu genehmigen und zu dokumentieren.

Bei gemeinsam geplanten Aktivitäten der Internatsgruppe ist Ausgang einzelner SchülerInnen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Erziehers / der Erzieherin gestattet.

§ 3 : Beurlaubungen und Befreiungen

- (1) Für Beurlaubungen und Befreiungen einzelner InternatschülerInnen von Veranstaltungen des Landschulheims außerhalb des Schulunterrichts gelten die Regelungen des Schulgesetzes NRW entsprechend (u. a. § 43).
- (2) Beurlaubungen über Nacht müssen durch den Internatsleiter genehmigt werden und sind im Mitteilungsbuch zu dokumentieren.
- (3) Befreiungen von einvernehmlich beschlossenen und geplanten Veranstaltungen der Internatsgruppe sind durch den Internatsleiter zu genehmigen. Ggf. entstehende Stornokosten gehen zu Lasten des Schülers/ der Schülerin), der/ die die Befreiung beantragt.

§ 4 : Teilnahmepflichten

- (1) Alle SchülerInnen des Internats sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen (siehe § 43 Schulgesetz NRW).
- (2) Alle SchülerInnen des Internats sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich zu den Veranstaltungen zu erscheinen, die der für sie gültige Tagesablaufsplan vorschreibt (vgl. § 2). Dies gilt insbesondere für die im Tagesablauf ausgewiesenen Mahlzeiten.
- (3) Die Meldung eines Schülers / einer Schülerin zur Teilnahme an Veranstaltungen der Internatsgruppe, einer Freizeitgruppe und / oder Projektgruppe verpflichtet den Schüler / die Schülerin zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr, sofern keine andere Regelung durch den / die Erzieher /-in getroffen worden ist.
- (4) Die Meldung zur Teilnahme an Wochenenden erfolgt schriftlich im Voraus und ist verbindlich.
- (5) Die Meldung zur Teilnahme an Exkursionen, kulturellen, religiösen, sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Landschulheims erfolgt schriftlich im Voraus und ist verbindlich.

§ 5 : Gemeinschaftsdienste

- (1) Gemeinschaftsdienste haben das erzieherische Ziel der Förderung der Solidargemeinschaft aller im Landschulheim lebenden und lernenden Personen.
- (2) Gemeinschaftsdienste können durch den Erzieher / die Erzieherin sowie durch den Internatsleiter, den Schulleiter, den Schulträger jeweils einvernehmlich angeordnet werden.
- (3) Gemeinschaftsdienste können der Pflege und Erhaltung des Schlossgeländes, der Gebäude, der Quartiere und anderer Einrichtungen des Landschulheims gewidmet sein. Sie dienen auch der Vorbereitung und Nachbereitung von Veranstaltungen des Landschulheims (z. B. Schulfeste, Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, etc.). Ein Gemeinschaftsdienst kann zudem die Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten beinhalten. Auch können SchülerInnen ab der Klasse 10 eine Patenschaft für Schüler der Unterstufe übernehmen.

§ 6 : Krankendienst

- (1) Der Krankendienst wird in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.40 Uhr von einer dafür ausgebildeten Mitarbeiterin des Landschulheims versehen. Den Anweisungen des Krankendienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Außerhalb der in (1) genannten Zeiten wird der Krankendienst in der jeweiligen Internatsgruppe durch den zuständigen Internatserzieher / die zuständige Internatserzieherin wahrgenommen.
- (3) Krankmeldungen müssen im Krankenbuch eingetragen und an die Schulleitung weitergemeldet werden.

§ 7 : Internatsgruppen (Quartiere)

- (1) Die Internatsgruppen werden einvernehmlich durch den Internatsleiter und die InternatserzieherInnen eingerichtet.
- (2) Die Internatsgruppe wird durch ein Team aus Erzieherinnen/ Erziehern pädagogisch betreut und geleitet. Die Weisungen der Erzieher sind für jedes Gruppenmitglied verbindlich.
- (3) Die Belegung der Zimmer erfolgt durch den Internatsleiter im Einvernehmen mit den Erzieherinnen/ Erziehern und in Absprache mit den SchülerInnen, die das Zimmer bewohnen (sollen); dabei sind die technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Hauses zu beachten.
- (4) Das Zimmer ist als privater Bereich der SchülerInnen, die darin wohnen, zu respektieren. Es darf nicht ohne die Erlaubnis der Bewohner betreten und / oder genutzt werden. Um ein Eigenleben der Internatsgruppen gewährleisten zu können, kann nur nach Absprache mit dem zuständigen Erzieherteam Besuch in den Gruppen erfolgen. Zur Kontrolle des Verantwortungsbereiches, zu Reinigungszwecken, in Notfällen sowie bei der Besichtigung des Internats durch Bewerber können die Zimmer durch die für die genannten Bereiche autorisierten Personen betreten werden (ErzieherInnen, Internatsleiter, Schulleiter, Schulträger, Betriebsleiter, Reinigungspersonal). Das Umstellen von Möbeln ist nur nach Absprache und im Einvernehmen mit der Internatsleitung erlaubt.
- (5) Die Internatsgruppe definiert sich als Gruppe durch gemeinschaftliches Erleben und Gestalten des zeitlichen Frei-raums, der nicht durch Unterricht und / oder Studium belegt ist. Das Erzieherteam orientiert die einzelnen Gruppenmitglieder mit dem Ziel der Integration des einzelnen Gruppenmitgliedes und der Akzeptanz der Gruppe gegenüber jedem einzelnen Gruppenmitglied.
- (6) Der Wechsel einer Schülerin / eines Schülers von einer Internatsgruppe in eine andere ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer persönlich und / oder sachlich nachvollziehbaren Begründung, die durch den Internatsleiter bestätigt werden muss.
- (7) Bei gruppenschädigendem Verhalten, insbesondere bei wiederholten und gravierenden Verstößen gegen die Hausordnung, ist der Erzieher berechtigt, die in dem Schulgesetz NRW vorgesehenen Maßnahmen entsprechend anzuwenden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen erzieherischen Maßnahmen, die der Erzieher / die Erzieherin eigenverantwortlich einsetzt, und Ordnungsmaßnahmen, die nur einvernehmlich durch den Internatsleiter und den Schulleiter sowie den Schulträger eingeleitet werden können (vgl. § 53 Schulgesetz NRW).

§ 8 : Freizeitgruppen

- (1) Gemäß den Möglichkeiten des Landschulheims und den Wünschen der SchülerInnen werden außerhalb der Unterrichtszeit Freizeitaktivitäten angeboten, an denen alle SchülerInnen des Landschulheims teilnehmen können.
- (2) Jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres schreiben sich die SchülerInnen der Klassen 5-9 in mindestens drei Freizeitakti-

vitäten ein, SchülerInnen der Klassen 10 – 12 in zwei Freizeitaktivitäten ein; die Teilnahme an den gewählten Freizeitaktivitäten ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verpflichtend; für Befreiungen und Beurlaubungen gilt der § 3 der Internatsordnung entsprechend.

- (3) Über die Teilnahme an Freizeitaktivitäten entscheidet das betreuende Erzieherteam der jeweiligen Internatsgruppe im Einvernehmen mit dem Internatsleiter; dies gilt entsprechend für Befreiungen und Beurlaubungen.
- (4) Die Teilnahme an Präsenzwochenenden mit organisierten Veranstaltungen erfolgt über die rechtzeitige Eintragung in gesondert ausgegebene Listen.
- (5) Freizeitaktivitäten, die mit gesonderten Kosten und Gebühren belegt sind, werden in der Regel durch die TeilnehmerInnen finanziert; bei Rücktritt gelten die üblichen Stornierungsbedingungen der Veranstalter.
- (6) Ordnungsgemäß geplante, an die Leitung des Landschulheims gemeldete und vorschriftsgemäß durchgeführte Freizeitaktivitäten sind als Veranstaltungen des Landschulheim-Schloss Heessen im Rahmen der versicherungsrechtlichen Bestimmungen versichert.

§ 9 - Projektgruppen

- (1) Projektgruppen bilden sich auf der Grundlage eines durch die Schul- und Internatsgemeinschaft definierten Zieles und bedürfen zur Planung und Durchführung der Genehmigung der Internatsleitung.
- (2) SchülerInnen des Internats und des Tagesgymnasiums, die an der Planung und Durchführung eines Projekts mitwirken wollen, verpflichten sich für die gesamte Dauer der Projektarbeit.

§ 10 - Sicherheits- und Schutzbestimmungen

- (1) Im Internat gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Unfällen, Bränden, etc.
- (2) Das Rauchen ist auf dem gesamten Schul- und Internatsgelände nicht gestattet. SchülerInnen ab der Jahrgangsstufe 11, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben die Möglichkeit auf den explizit ausgewiesenen Plätzen außerhalb des Schulgeländes zu rauchen, wenn sie die Sauberkeit dieses Platzes gewährleisten. In den Gebäuden ist das Rauchen streng verboten. Nachweisbare Zuwiderhandlungen können zur Entlassung aus dem Landschulheim führen.
- (3) Der Genuss von Alkohol ist auf dem Gelände des Landschulheims, einschließlich der Parkplätze untersagt. Im sog. "Gewölbe" sind der Ausschank und der Genuss von Bier unter Aufsicht zu den ausdrücklich genehmigten Zeiten und Anlässen unter pädagogischer Aufsicht für SchülerInnen ab der Jahrgangsstufe 10 gestattet. Hierbei gelten die Regelungen des JuSchG. Die Lagerung von Alkohol in den Zimmern und Quartieren sowie andernorts im Gelände des Landschulheims ist ausdrücklich verboten. Für SchülerInnen bis einschließlich Jahrgangsstufe 9 gilt ein grundsätzliches Alkoholverbot.
- (4) Besitz, Weitergabe, Beschaffung und Konsum von Drogen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, können im Falle des nachgewiesenen Tatbestandes zur sofortigen Entlassung aus dem Landschulheim führen. Dies gilt auch für sog. kleine Mengen, die für den eigenen Konsum geltend gemacht werden. Bei begründetem Verdacht behält sich die Internatsleitung vor, in Einzelfällen Drogentests durchzuführen. Der Besitz von Konsum-Zubehör (Wasserpfeifen, Bongs, langes Zigarettenspapier etc.) ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Die Nutzung von elektronischen Kommunikations- und Informationsmedien ist zu Lern- und Unterhaltungszwecken nur dann gestattet, wenn dadurch andere Mitbewohner und Mitbenutzer des Landschulheims nicht belästigt, gestört und behindert werden.

(6) Für die Nutzung von elektronischen Medien im Allgemeinen ist in jedem Einzelfall den Weisungen der Erzieherin / des Erziehers unbedingt Folge zu leisten. Gleichzeitig sei hier auf die Regelungen im Rahmen des Oberstufenstudiums verwiesen.

- (7) Wertsachen, Bargeld, Schecks, Kreditkarten, Schmuck, Foto- und Videogeräte können durch Erzieherinnen / Erzieher einer sicheren Verwahrung zugeführt werden; die Lagerung von Wertgegenständen im Zimmer, im Quartier, im Klassenraum ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen kann das Landschulheim keinerlei Haftung übernehmen.
- (8) Die Nutzung von Kraftfahrzeugen wird in einem Zusatzvertrag geregelt. Auf dem Schulgelände müssen Fahrräder gescho-ben werden, Kraftfahrzeuge dürfen nur im Schrittempo gefahren werden (5 km/h). Auf der Schlossstraße ist die Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h. unbedingt einzuhalten. In jedem Einzelfall ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals, des Schulträgers, des Schul- und Internatsleiters unbedingt Folge zu leisten.
- (9) Es ist streng untersagt, auf dem Gelände des Landschulheims offenes Feuer zu entfachen. Dies gilt für alle Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen. Die Benutzung von Tauchsiedern, Bügeleisen, Heizgeräten, Kochplatten und anderen elektrisch und / oder gasbetriebenen Geräten, die zur Entfachtung von offenem Feuer geeignet sind, ist streng untersagt.
- (10) Der Besitz, die Weitergabe und die Benutzung von Waffen jeglicher Art (auch Baseball-Schläger, stehende Messer, Schlagringe, Gaspistolen, Feuerwerkskörper) sind auf dem Gelände des Landschulheims streng verboten. Dies gilt ebenso für täuschend echt aussehende Waffenattrappen.
- (11) Das Tragen von Emblemen, die geeignet sind, die religiöse Einstellung anderer zu beleidigen, die Rassendiskriminierung nahelegen, die ausländische Mitbürger diskriminieren, die zur politischen Gewalt aufrufen, ist auf dem Gelände des Landschulheims untersagt.
- (12) Gelände und Gebäude des Landschulheims bergen bei unsachgemäßer, unkundiger und leichtsinniger Nutzung vielfältige Gefahren. Dies gilt insbesondere für alle Wasserflächen, für den gesamten Bereich der Insel, für Brücken, für den Bereich des Wehrs, für Dachböden, Kellerräume, Küchenanlagen, Tankinstallationen, Treppen, Brüstungen, Geländer, Parkanlagen, Sportanlagen, Pavillons, etc. Den Anweisungen der aufsichtführenden Personen ist daher unbedingt und in jedem Einzelfall Folge zu leisten.
- (13) Es ist streng untersagt, gegen die Gesetze von Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz im Bereich des Landschulheims zu verstoßen. Nachweisbare Zuwiderhandlungen haben Haftungsansprüche zur Folge und können zur Entlassung aus dem Landschulheim führen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Internatsordnung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landschulheim Schloss Heessen e.V.

Morche
(Internatsleitung)

Januar 2016